

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 21 T-BOG Verfahren

T-BOG - Berufsschulorganisationsgesetz 1994, Tiroler

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 18.07.2024

(1) Die Errichtung, die Stilllegung und die Auflassung einer Berufsschule bedürfen der Bewilligung der Bildungsdirektion. Diese hat vor ihrer Entscheidung den Tiroler Gemeindeverband zu hören.

(2) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die jeweiligen Voraussetzungen nach den§§ 18, 19 und 20 gegeben sind.

In Kraft seit 01.01.2019 bis 31.12.9999

## © 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$